



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN (VVAK)
ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE COMPENSATION PROFESSIONNELLES (ACCP)



KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPEAZIUN

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 24. Juli 2024

Vernehmlassungsverfahren

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einen Mitbericht zu verfassen und halten folgendes fest:

1. Allgemeines

Die Erhebung der AHV-Beiträge soll mit dieser Änderung in zwei Bereichen verbessert werden: die Ausnahmebestimmungen für den Verzicht auf die Abrechnung von geringfügigen Löhnen werden ausgedehnt und die Verzugszinspflicht auf Einkommen aus Liquidationsgewinnen neu geregelt. Wir gehen im Folgenden auf die zwei im erläuternden Bericht vorgestellten Änderungen ein.

2. Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen – Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs

Grundsätzlich sind auf geringfügigen Löhnen – pro Jahr und Arbeitgeber weniger als CHF 2300 – keine AHV-Beiträge abzurechnen. Heute bestehen dazu zwei Ausnahmen, bei denen diese Regelung nicht zum Tragen kommt. Damit sind in diesen Fällen ab dem ersten Franken AHV-Beiträge zu leisten: bei Personen, die in Privathaushalten (Art. 34d Abs. 2 Bst. a AHVV) und bei Personen, die im Bereich Kultur- und Medien (Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV) beschäftigt sind.

Diese Ausnahmeregelung soll nun im Bereich Kultur- und Medien ausgeweitet werden. Die Änderung wurde mit Swissculture, dem Dachverband der Kulturschaffenden erarbeitet. Basierend auf dem Bericht "Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz" und dem Postulat Maret (21.3281) schlägt der Bundesrat vor, den Arbeitgeberkatalog und damit die

Ausnahmen punktuell zu ergänzen. Die Aufzählung in Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV soll um vier Kategorien erweitert werden:

- Chöre
- Elektronische Medien und Printmedien
- Grafikateliers
- Museen

Mit dieser Regelung wird die soziale Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen und/oder wiederkehrenden kurzen Arbeitseinsätzen in diesen Branchen verbessert. Das Verfahren ist im Grundsatz seit langem bekannt und zwischen den Arbeitgebenden und uns Durchführungsstellen gut eingespielt. Die Erweiterung der Ausnahmen führen auf beiden Seiten nicht zu einem merklichen Mehraufwand.

3. Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Gewinne aus Unternehmensliquidationen von Selbstständigerwerbenden zählen zu den Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Sie sind AHV-beitragspflichtig. Zwischen der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Realisierung des Liquidationsgewinns können in der Praxis mehrere Jahre liegen. Dieser speziellen Situation soll mit einer explizit auf diese Konstellation zugeschnittenen Sonderregelung der Verzugszinsen Rechnung getragen werden. Deshalb wird für diese Fälle ein eigener Verzugszinsenlauf eingeführt. Der Verzugszinsenlauf beginnt in diesen Sonderfällen erst mit der definitiven Beitragsverfügung und auch nur dann, wenn die darauf zu entrichtenden AHV-Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bezahlt werden.

Damit diese Sonderregelung im Einzelfall greift, muss die versicherte Person die zuständige Ausgleichskasse bis 31. Dezember des auf die Erzielung des Liquidationsgewinnes folgenden Jahres über den Gewinn informieren. Gestützt auf diese Meldung stellt die Ausgleichskasse Akontobeiträge in Rechnung. Die tatsächlich geschuldeten Beiträge werden von der Ausgleichskasse nach Eingang der definitiven Veranlagung durch die Steuerbehörde festgesetzt. Beahlt die versicherte Person die tatsächlich geschuldeten Beiträge innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, werden keine Verzugszinsen fällig.

Diese Regelung erlaubt es den versicherten Personen, den Gewinn aus der Liquidation ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit dann mit der Ausgleichskasse abzurechnen, wenn sie anfallen. Der vorgeschlagene Ablauf (1. Meldung an die Steuerbehörde, 2. Meldung an die Ausgleichskasse) lässt sich von den Beitragspflichtigen einfach und zeitgleich durchführen. Damit reduziert sich ihr Aufwand und sie stellen gleichzeitig sicher, dass kein Verzugszins in Rechnung gestellt wird.

Diese Änderung führt nicht zu einer massgeblichen Ungleichbehandlung mit den übrigen Beitragspflichtigen, da der Verzugszins bei verspäteter Zahlung der Beitragsrechnung nach wie vor für alle gleich berechnet wird und nicht ändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich bei den Ausgleichskassen umsetzen. Sie werden allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen, da die Fachsysteme entsprechend umgebaut werden müssen. Wir bitten deshalb um 12 Monate Vorlaufzeit für die Inkraftsetzung.

Schlussfolgerung

Als Durchführungsorgane der AHV sind wir der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschläge umsetzbar sind. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen. Wir weisen darauf hin, dass die Neuregelung des Verzugszinses Auswirkungen auf unsere Fachsysteme haben wird und bitten deshalb um 12 Monate Frist für die Inkraftsetzung.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anregungen und stehen Ihnen jederzeit für weitere Informationen und Unterstützung zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICH-
KASSEN

Barbara Ghirardin
Präsidentin

Natalia Weideli Bacci
Präsidentin